

F. K. 46. X 1074847

Vf
2633

Ihr.
Königl. Maj. in Bohlen etc.
und Churfürstl. Durchl.
zu Sachsen etc.

Leipziger
ACCIS-MAN-
DAT
DE ANNO 1698.

Mit Königl. Bohln. und Churf. Sächs. Freyheit.

DRESDEN

Gedruckt bey Johann Niedeln Hoff-Buchdrucker.

In
mit Spruch
und Wap

5
Dreißig
Kopien

BIBLIOTHECA
ECONOMICA

UNIVERSITÄTS-BIBLIOTHEK
HALLE
(GALLE)

Handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is difficult to decipher due to its orientation and fading.

Handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. It consists of a few lines of text, possibly a signature or a specific heading.

ACCIS-MAN-

DAT

DE ANNO 1698.

Handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. It is a single line of text, possibly a date or a reference.

Handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. It consists of a few characters, possibly a word or a name.

Two columns of handwritten text in Gothic script, appearing as bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in two columns, with the left column being slightly longer than the right one. The text is difficult to decipher due to its orientation and fading.



S In Dessen Städten
Wir Friedrich Augustus/
König in Polen / Groß-Herkog
in Litthauen / Neussen / Preussen
Masau / Samoyten / Khorow / Pol-
hinen / Podolien / Podlachien / Lieffland / Smolens-
ko / Severien und Czernichau zc. Herkog zu Sach-
sen / Jülich / Cleve / Berg / Engern und Westphalen /
des heiligen Römischen Reichs Erbk-Marschall und
Schur-Fürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff
zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lausitz / Burg-
graff zu Magdeburg / Gefürsteter Graff zu Henne-
berg / Graff zu der Mark / Ravensberg und Barby /
Herr zu Ravenstein zc. Fügen allen und ieden
Unsere Unterthanen / bevorab denen Kauff- und Han-
dels-Leuten Unserer Stadt Leipzig / wie auch al-
len denjenigen / welche von andern auswärtigen
Orthen dahin Handel und Wandel treiben / hiermit
zu wissen: Was maßen Wir wahrgenommen / wie
der aus gutem Herkommen von denen daselbst zur Nie-
derlage gehenden fremden Waaren Uns zustehende
Accis, ob es gleich ohne dieß ein weniges / so der frem-
de Kauffmann fast nicht mercken kan / dennoch durch
allerhand von einigen bösen Leuthen bisher verübte
Unterschleiffe / betrügliche und arglistige Bescheini-
gungen und dergleichen / entzogen worden / dadurch
dann Unsere Accis-Entraden daselbst sehr verringert
und eine Zeit her in mercklichen Abfall gerathen / der-
gestalt / daß zu besorgen / wann Wir denenselben fer-
ner nachsehen würden / daß das ganze Accis-Wesen
durch dergleichen nachtheilige Mißbräuche und un-
verantwortliche Excesse in Confusion gerathen
dürffte;

Gm

(:)

Wann

Wann Wir dann dieselben fernerhin zu verstat-
ten keines weges gemeinet / sondern die vormahls die-
serwegen ergangene Befehlige und Accis-Mandata
hiermit erneuert und wiederholet haben wollen; Als
lassen Wir es zwar bey dem allbereith hierunter gese-
ten qvanto und was bis anhero abgestattet worden /
das nehmlich von allen fremden in Unsere Lande kom-
menden Kauff- und Handels- Waaren in Leipzig /
allwo sie niedergeleget und abgeladen werden / der
Berth von Einhundert Thalern mit Sech-
zehen Groschen; von allen durchgehenden
den frembden Waaren aber / welche besagte Unsere
Stadt Leipzig berühren / und unausgepackt passi-
ren / als von durchgehenden Guth / von Einhundert
Thalern Berth Acht Groschen entrichtet wer-
den / in gleichen auch / was sonst von allen ausländ-
dischen Sachen an fremden Victualien / als Bier /
Wein / Brantwein / Speck oder Schindlen / Käse /
Fischwerg / und dergleichen / gegeben worden / noch zur
Zeit bewenden / und seynd disfalls iho keine Erhöhung
einzuführen gesonnen;

Begehren aber darneben und vermahnen alle
und iede In- und Ausländische Kauffleuthe / welche
ihre Gewerbe und Handlung in Leipzig treiben / hier-
mit ernstlich / sie wollen von dem vortheilhafftigen und
unzelmlichen Beginnen abstehen / ihre ankommende
Güther und Waaren in denen Fracht und Empfang-
Zeddeln aufrichtig und ohne / das etwas dabey unter-
schlagen werde / notiren / bey Unserm Accis- Amte
daselbst den rechten Berth derselben / es sey gleich un-
verarbeitete Seide / oder Seiden- Waare / Gold- und
Silberne Etoffes, Spiken und dergleichen / auch Zu-
che und Serges, wie sie Rahmen haben mögen / richtig
und

und nach dem iedesmahl currenten Preiß des Orts/
 wo sie solche entweder mit Speciebus, oder andern
 guten Münz-Sorten erkaufft / und also alle / die aus
 Frankreich / Engelland / Holland / Schweiz und an-
 dern Derthern ankommende Waaren / Werringe / Fi-
 sche / Käse und anderes / nicht allein nach dem Valor
 solcher Gelder mit dem aggio dergestalt / das solches
 iedesmahl nach dem hiesigen Current-Gelde bonifi-
 ciret / oder aber an Banco-Thalern der Accis vergütet
 get werde / sondern auch nach dem wahrhaftigen
 Preiß / keinesweges aber nach einer vorgeschükten bis-
 herigen Observanz (welches hiermit gänzlich einge-
 stellet und verboten wird /) auch / wie sie es auf begeh-
 renden Fall endlich zu bestätigen gedenden / angeben /
 und mit dem Aufsgelde / wie vorgedacht / veraccisiret
 werden sollen; Jedoch werden die Italiänische
 Sende und Seydene Waaren davon ausgeschlossen /
 als mit welchen es bey der letzten Anno 1693. in der
 Neu-Jahrs-Messe geschehenen anderweitigen Ver-
 abhandlung sein Bewenden hat / Und soll ieder von
 denen Handels-Leuten schuldig seyn / die Fattura oder
 Conto der Waaren zuvor / ehe diese anlangen / anzu-
 schaffen / damit er solche bey Anmeldung der Waaren
 vorzeigen könne / dessen sich auch niemand zu entbre-
 chen hat / es wäre dann / daß solcher Adviso-Brief
 durch einen unglücksam-bescheinigten Unglücks-Fall
 wäre retardiret worden / auf welchen Fall ihm die
 Waaren / wosferne er nicht dieselben / bis zu Ankunfft
 des Adviso-Briefs und Factur / versiegelt im Accis-
 Amte lassen will / vorkommet werden mögen.

Die aus Italien kommende Specerey-Waaren
 aber sollen nach dem Cours in Nürnberg / und die / so
 in Holland gekaufft / nach dem Cours in Hamburg /
 gleich wie es bey Aufsrichtung der Accis introduciret



worden / mit gutem Gelde / oder / an statt dessen / mit dem Aufgelde vergeben werden.

Was die Beyleg- oder Frey-Zeddel / welche bey der Accis zu übergeben / betrifft / deren in Zukunft wieder ~~zu~~ wie bisher geschicket / gefertigt und gegeben werden / solche sollen bey dem Principal oder Buchhalter ~~elgehändig~~ unterschrieben seyn / mas sey ~~Wir~~ ~~damit~~ die Entschuldigang / als hätten es die Diener oder Jungen / ohne ihrem Vorwust / unterschreiben ~~frones~~ ~~weges~~ ~~amthuer~~ ~~noch~~ attendiren wollen / sondern ieder Principal vor seine Bedienten disfalls zu stehen schuldig seyn soll ;

So wird auch hiermit ernstlich wiederholet / das insgemein alle Waaren / Couffres, Ballen, Paquette, und anders / es habe Rahmen / wie es wolle / bey Ankunfft in die Stadt / bey dem Accis-Ambt an gegeben / und / eher darüber nicht Frey-Zeddel gelöset / solche weder in die Häuser und Gewölber gebracht / noch vielweniger geöffnet und ausgepactet werden sollen / wer darwider handelt / soll Einhundert Thl. Straffe erlegen.

Gleicher Gestalt soll es auch mit allen demjeniz gen / was auff denen Posten / als mit welchen zum öfftern pretiosa und andere kostbare Waaren / auch Geld geschicket wird / ankömmt und abgeh / gehalten / und ~~damit~~ ~~denen~~ ~~vorigen~~ ~~Verordnungen~~ ~~gemäß~~ alle Kuffen / Päckle / Päcklein / Kuffen / Kufflein / Basse / Kästen / Säcken / Körbe / Säcke / auch das angebrachte Bier und anderes / was auff der Post ankömmt oder abgeh / ~~entweder~~ ~~von~~ ~~denen~~ ~~Kauff~~ ~~und~~ ~~anderen~~ ~~Leu~~ ~~ten~~ / an welche sie geschicket / oder wenn dieselben weiter zu versenden / von dem Ober-Post-Ambte alsofort und ehe solche ausgegeben / abgehlet und ferner verschicket werden / bey dem Accis-Ambte und Waagerichtig

tig

fig angemeldet / an beyden Orthen frey gemacht /
und die gewöhnliche Accis- und Wage-Zeddel darü-
ber abgefordert werden / alles bey Straffe des Con-
trebands / und soll derjenige Post-Verwalter / Post-
halter / oder / wo dergleichen nicht vorhanden / der Post-
meister selbst / welcher die Sachen ohne vorher / vermit-
telst icht-gedachter Zeddel / beschriebene Bescheinigung
weggiebet / jedesmahl Einhundert Thlr. Straf-
fe enrichtet.

Ubrigens wollen Wir alle bisher eingeführte Ex-
cesse und eigenmüßige Vortheile / damit Unsere Ac-
cis-Intraden defraudiret werden können / hiermit
gänzlich abgeschafft und verbothen haben; Gestalt
Wir dann keine falsche Bescheinigungen und Vor-
wendungen / derer man sich bishero bedienet / gelten
zu lassen / gemeinet. Im Fall nun aber ein oder an-
derer sich gelüsten lassen sollte / wider diese Unsere Ver-
ordnung und Befehl / es geschehe directè oder indire-
ctè, zu handeln / die Waaren zu verstecken und heim-
lich einzuschleppen / oder / ehe sie angesaget / abzuladen /
oder solche unter einem falschen Prætext zu vertu-
schen / auch im Durchgange derselben Verschleiffung
zu suchen / oder sonst Verdacht zu verursachen / So
verordnen Wir hiermit / daß bey so beschaffenen Um-
ständen / und wann gnugsamer Verdacht vorhanden /
die Ballen / Säcke / Paqvete / Coffres und dergleichen /
von Unsern Accis-Beampten eröffnet / besichtigt /
und / da einiger Dolus gefunden / oder die Waaren ge-
ringer / als nach dem Einkauf und eigenen Kosten /
nebst dem darzu gerechneten Aufgelde / oder gar falsch /
(so durch iedwedens derer Kauffleuthe Conto oder Fa-
ctur und Adviso. Brieffe bewiesen werden kan / wel-
che sie auch auf erfodern vorweisen / oder in Verwei-
gerung dessen / die Waaren eröffnen und visitiren zu
las

FK 14 2633

lassen / schuldig seyn sollen) angegeben / oder gar falsche Facturen produciret würden / So soll das verschwiegene / unrecht angegebene und untergeschlagene ohne Exculpation, Bescheinigung oder Entschuldigung / wie es durch das Recht haben möge / zum Contreband (wobey kein Proceß oder Weisthumsigkeit zu verstaten) verfallen seyn: Darvon dann Zwen Viertel Unserer Käse, Ein Viertel denen Accis-Beamteten / und das letzte Viertel demjenigen der solchen Unterschleiff kund gethan / gegeben werden soll.

Wornach sich männiglich zu achten / und vor Schimpff und Schaden zu hüten wissen wird. Daraus geschiehet Unser Wille und Meynung. Zu Urkund dessen haben Wir dieses Mandat bey Unserer ikigen bekannten Abwesenheit von Unserer hinterlassenen Statthalters Unserer Churfürstenthumb und incorporirter Lande Ebden. eigenhändig unterschrieben und das Camer-Secret fürdrücken lassen. So geschehen und gegeben zu Dresden / am 28. Augusti, Anno 1698.

Egon Fürst zu Fürstenberg.



Ludwig Gebhard Freyherr von Dohn.

Gottfried von Kyffel/S

VD 77

MC

Wann Wir dann dieselben fernerhin zu verstat-
 ten keines weges gemeinet / sondern die vormahls die-
 serwegen ergangene Befehle und Accis-Mandata
 hiermit erne-
 lassen Wir
 ten quanto
 das nehmlich
 menden Ka
 allwo sie ni
 Berch
 zehen Wi
 den frembde
 Stadt Leip
 ren / als von d
 Thalern
 den / in gleiche
 dischen Sach
 Wein / Bran
 Fischweerg / un
 Zeit bewender
 einzuführen g
 Begehren
 und jede In-
 ihre Gewerbe
 mit ewstlich
 unziemlichen
 Güther und
 Zeddeln auftr
 schlagen werd
 daselbst den rec
 verarbeitete Seide / oder Seiden-Waare / Gold- und
 Silberne Etoffes, Spizen und dergleichen / auch Tu-
 che und Serges, wie sie Rahmen haben mögen / richtig
 und

